

# PRESENTER-VERTRAG

Anmeldung zur MONEY - The Swiss Finance Summit 2022

16. – 17. März 2022, Kongresshaus Zürich, Gotthardstrasse 5, 8002 Zürich (Schweiz)

## A

Firma

Adresse

PLZ/Ort  Land

Telefon  Webseite

1. Kontaktperson (Vor- und Nachname, E-Mail)

2. Kontaktperson (Vor- und Nachname, E-Mail)

## B

**Wir melden Co-Presenter an. (CHF 1'000.- pauschal exkl. MWST)**  
bitte mit vollständiger Adresse angeben

## C

Mit unseren Produkten und Dienstleistungen entsprechen wir folgender Unternehmenszugehörigkeit:  
(bitte zutreffendes ankreuzen)

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Asset Manager        | <input type="checkbox"/> Fondsgesellschaft | <input type="checkbox"/> Emittenten von Strukturierten Produkten |
| <input type="checkbox"/> Anlagestiftungen     | <input type="checkbox"/> Fondsshops        | <input type="checkbox"/> Versicherungen mit Finanzprodukten      |
| <input type="checkbox"/> Informationsprovider | <input type="checkbox"/> Crypto Währungen  | <input type="checkbox"/> Pensionskassenverwalter                 |
| <input type="checkbox"/> Banken               | <input type="checkbox"/> Fintech           |  |

## D

Wir nehmen an der MONEY – The Swiss Finance Summit 2022 wie folgt teil (Preise exkl. MWST):

Packages/Presenter Booths (\* ohne Vortrag verringert sich der Betrag um CHF 300.-)

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> <b>START-UP Package</b> CHF 6'910.-* / 9 m2 Booth  | <input type="checkbox"/> <b>BACHELOR Package</b> CHF 10'550.-* / 18 m2 Booth |
| <input type="checkbox"/> <b>EXPLORER Package</b> CHF 8'720.-* / 12 m2 Booth | <input type="checkbox"/> <b>MASTER Package</b> CHF 12'540.-* / 24 m2 Booth   |

Individualstand ab 16 m2, gewünschte Standgrösse  m<sup>2</sup> zu CHF 480.- / m2 (alle Beträge exkl. MWST)

Qualifiziert für Rabatt  % Visum DeltaBlue AG

## E

### Erklärung des Presenters

Die unterzeichnete Firma bestätigt mit ihrer Unterschrift, das Presenter-Reglement zur Kenntnis genommen zu haben. Sie erklärt hiermit, dass sie die Vorschriften und weitere zweckdienliche Anordnungen anerkennt und einhalten wird.

Ort/Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift

# PRESENTER-VERTRAG

## PRESENTERREGLEMENT

### 1. Organisation

Veranstalter:

- DeltaBlue AG, Motorenstrasse 2a, 8623 Wetzikon
- Läderach & Partner, Dorfplatz 4, 6345 Neuheim

Vertragspartner:

- DeltaBlue AG, Motorenstrasse 2a, 8623 Wetzikon  
Telefon +41 55 222 88 88, welcome@deltablue.ch

### 2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift im Presentervertrag anerkennt der Presenter die vorliegenden Bedingungen.

### 3. Teilnahmebedingungen

Als Presenter werden Unternehmungen eingeladen, deren Dienstleistungen und Verkaufsprogramme dem Themenkreis der MONEY entsprechen.

### 4. Open Forum und Panel Gespräche

Presenter und Co-Presenter sind eingeladen ihre Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen im Rahmen des Open Forums zu präsentieren. Die Modalitäten werden vom Vertragspartner frühzeitig bekanntgegeben.

### 5. Leistungen gemäss Package

Mit diesem Vertrag stehen Präsentern und Co-Präsentern verschiedene weitere Leistungen zur Verfügung. Diese sind: Nutzung der allgemeinen Infrastruktur, Zugang zur Business Lounge, Catering entsprechend dem gebuchten Package-Typ, Nutzung des Lead Generierungssystems „myStand Leads™“ für die Summit Premiere. Aus aktuellem Anlass können weitere Dienstleistungen hinzu- kommen oder wegfallen, ohne dass sich der jeweilige Packagepreis erhöht oder verringert.

### 6. Presenter Booth

Mit diesem Vertrag erwirbt der Presenter einen Presenter Booth oder eine Standfläche. Die Platzzuteilung erfolgt durch den Vertragspartner. Platzierungswünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt. Der Vertragspartner behält sich vor, die Quadratmeterzahl sowie offene Seitenwände den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen. Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Vertragspartner innert 10 Tagen nach Versand des Hallenplanes schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner behält sich vor, in dringenden und begründeten Fällen dem Presenter einen anderen Platz zuzuweisen, der in Grösse und Lage vertretbar ist. Die zusätzliche Platzierung eines Booth, welcher nicht im Hallenplan eingezeichnet ist, muss akzeptiert werden. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Presenters haftet dieser voll für den ihm zugeordneten Booth, falls die verbleibend Restfläche nicht anderweitig vermietet werden kann.

### 7. Rücktritt vom Presenter-Vertrag / Covid-19

Der Presenter kann vom Presenter-Vertrag bis zum 30. September 2021 ohne Kostenfolge zurücktreten. Erfolgt der Verzicht nach dem 30. September 2021 ist der vollständige Packagepreis geschuldet. Über Flächen/Presenter Booths, die um 08.00 Uhr am Tag der Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Vertragspartner frei verfügen, der Anspruch auf Fläche/Booth und Leistungen verfällt somit. Der Presenter haftet jedoch für Flächen/Booths, Nebenkosten und bestellte Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Booth entstandenen Kosten. Bei Absage der Veranstaltung wegen einer Pandemie, bzw. Vorschriften des Bundes, werden 90% des bezahlten Betrages rückvergütet.

### 8. Zahlungsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Presentervertrages werden 50 % der bestellten Standfläche, der Servicepauschale, des gemieteten Presenter Booth sowie der Pauschalgebühr für Co-Presenter zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem 30. September. Die restlichen 50 % sind bis zum 31. Januar 2022 zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist nach Erhalt der Rechnung ist grundsätzlich auf 10 Tage festgelegt. Präsentern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug von Flächen/Presenter Booths und Leistungen verwehrt, ohne dass sie damit ihren Verpflichtungen für Flächen/Booths und bestellten Zusatzleistungen entthoben wären. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben werden. Über Flächen/Booths, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Vertragspartner anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für das gewählte Package und allfällige Folgekosten hinfällig werden. Zahlungsbedingungen und -fälligkeiten, für zusätzliche durch Presenter/ Co-Presenter bestellte Leistungen, entnehmen Sie bitte dem elektronischen Veranstaltungsordner bzw. den entsprechenden Bestellformularen. Alle Preise auf den Formularen sind exkl. MWST.

### 9. Standflächen

Die minimale Standfläche beträgt 9 m<sup>2</sup>. Die Presenter Booths werden alle vom gleichen Standbauer errichtet, damit eine bestmögliche Koordination erreicht wird. Zusätzliches Mobiliar und Einrichtungen stehen mieltweise beim Standbauer zur Verfügung. Ein eigener Standbau ist ab 16 m<sup>2</sup> möglich. Es muss mindestens ein Teppich gelegt werden und die Standwände müssen eine Höhe von 2.50 m aufweisen. Die Pläne für eigene Standbauten müssen mit den technischen Anmeldungen eingereicht werden. Offene Standseiten dürfen nicht verbaut werden. Die Standgestaltung ist entsprechend dem Gesamtbild der MONEY – the Swiss Finance Summit anzupassen. **Die maximale Bauhöhe beträgt 3.00 m. Für höhere Standbauten ist eine Bewilligung beim Organisator einzuholen.**

### 10. Abfallentsorgung und Reinigung

Abfallentsorgung und eine besenreine Reinigung werden jeweils vor Veranstaltungsbeginn am Folgetag vorgenommen. Diese Kosten sind grundsätzlich eingeschlossen. Weitergehende Reinigungswünsche wie Staubwischen, Polituren etc. sowie ein übermässiger Entsorgungsbedarf sind im Voraus mit dem Vertragspartner abzusprechen und werden dem Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt.

**11. Presenter Booth - Betreuung / Catering** Vorführungen und Attraktionen an den einzelnen Presenter Booths sind erwünscht, dürfen aber die Nachbarstände nicht stören. Die Beurteilung obliegt dem Vertragspartner. Die Presenter Booths müssen während der ganzen Öffnungszeiten betreut werden. Der Presenter ist für einen sauberen Presenter Booth verantwortlich. Der Vertragspartner bietet eine zentrale Cateringzone an. In den Presenter Booths dürfen den Besuchern Erfrischungen angeboten werden. Der Platz ausserhalb des Presenter Booth darf weder für Werbezwecke noch anderweitig verwendet werden (z.B. auch nicht für Prospektständer). Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Presenter Booth ohne schriftliche Bewilligung des Vertragspartners streng untersagt. Presenter, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können vom Vertragspartner ausgeschlossen oder mit einem Zuschlag belegt werden. Der minimale Zuschlag beträgt CHF 1'000.–.

### 12. Auf- und Abbaueiten

Es werden durch den Organisator Zeitpläne für den Auf- und Abbau der Presenter Booths publiziert (auf der Webseite und im elektronischen Veranstaltungsordner), die im Interesse aller Presenter eingehalten werden müssen. Der Abbau darf erst nach Schluss der Veranstaltung erfolgen. Nicht beantragtes frühzeitiges Aufbauen, Verlassen des Presenter Booth vor Ende der Veranstaltung oder zu später Abbau der Presenter Booths wird mit einem Zuschlag belegt. Der minimale Zuschlag beträgt CHF 1'000.–.

### 13. Versicherung

Die Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Der Vertragspartner bietet eine solche Versicherung an. Hat der Presenter eine eigene Versicherung, so hat er dem Vertragspartner einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Haftung des Vertragspartners und der Presenter: Der Vertragspartner übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter, Presenter Booths und Einrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Presenter ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Presenter haftet für die Schäden, die durch seine Exponate entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

### 14. MONEY – the Swiss Finance Summit - Dauer/Öffnungszeiten

Mittwoch, 16. März 2022 von 10.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag, 17. März 2022 10.00 bis 17.00 Uhr

### 15. Co-Presenter

Co-Presenter müssen im Vorfeld mit der Entrichtung der hierfür vorgesehenen Pauschale durch den Presenter angemeldet werden. Dadurch erhalten Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Presenter selbst. Der Presenter ist dafür besorgt, dass der Co-Presenter Kenntnis des Presenter Reglements hat und haftet im Zweifelsfall für den Co-Presenter.

### 16. Zusammenstellung der Brandschutzrichtlinien für die Veranstaltung

Allgemeines: Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Material: Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material sein. Brandkennziffer Schweiz: 5.1 / Klassifizierung nach SN EN 13501-1: (A2-s2, d0 – A2-s3, d0 – B-s2, d0 – B-s3, d0 – C-s2, d0 – C-s3, d0). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Spiel- und Reklameballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden. Ergänzung zum Material: Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

### 17. Diverses

Sämtliche Bestellungen und Abmachungen, die die MONEY 2022 betreffen, müssen im elektronischen Veranstaltungsordner oder schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen werden nur in dringenden Fällen entgegengenommen, müssen aber nachträglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgen Bestellungen nur mündlich oder werden vom Presenter Formulare zu spät an den Organisator gesandt, so übernimmt dieser keine Garantie für deren Ausführung. Für Bestellungen nach dem Einsendeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% erhoben.

### 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Presenter mit dem Vertragspartner unterstehen Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil des Vertragspartners anerkannt. Der Vertragspartner ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die MONEY – The Swiss Finance Summit zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Presenter haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung verunmöglichen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Einzahlungen der Presenter abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuzahlen. Dem Presenter erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

### 19. Verbindlichkeit

Der Presenter erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.